

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,

unser aktueller Mandanten-Newsletter **Medienrecht aktuell** enthält wieder einige wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts.

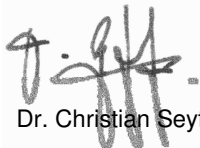
Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie mir - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr



Dr. Christian Seyfert

Musikrecht / Urheberrecht

Der Download-Hoster haftet für rechtswidrige Inhalte seiner Kunden - allerdings nur mit eingeschränkten Prüfungspflichten.

Mit zwei Urteilen vom 21.09.2007 hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln die Verantwortlichkeit der Betreiber der Dienste www.rapidshare.de und www.rapidshare.com für illegal herunterladbare Musikdateien bestätigt.

Rapidshare bietet Internet-Nutzern die Möglichkeit, Musikdateien auf ihre Server zu laden. Der Kunde erhält einen Download-Link und kann mit diesem die entsprechende Datei herunterladen. Der Download ist kostenlos, jedoch komfortabler, wenn der Kunde einen kostenpflichtigen „Premium-Account“ erwirbt. Der Service wird unter der Adresse www.rapidshare.de bzw. von einem Schwesterunternehmen unter www.rapidshare.com angeboten. Beide Anbieter waren von der Verwertungsgesellschaft GEMA zuvor abgemahnt worden, da auch urheberrechtlich geschützte Musikstücke zum Download bereit standen. Zwar löschte Rapidshare daraufhin die fraglichen Dateien und stellte ein Filtersystem zu Vermeidung zukünftiger Uploads zur Verfügung – dies griff jedoch

nicht. Daraufhin ergingen einstweilige Verfügungen, über die das OLG Köln zu entscheiden hatte. Das Gericht gab der GEMA in beiden Fällen (teilweise) Recht: Rapidshare haftet als Störer für die Urheberrechtsverletzungen.


Nach Auffassung des Gerichtes verstoßen Dienstbetreiber gegen ihre gesetzlichen Pflichten, wenn sie lediglich einzelne illegale Musikdateien aus ihrem Dienst entfernen. Auch können sich die Betreiber nicht auf unzumutbare Prüf- und Kontrollpflichten berufen, weil keine entsprechende Filtersoftware existierte. Das Gericht wies darauf hin, dass die Dienste ihre Plattformen durch Mitarbeiter zu überwachen hätten. Dabei muss Rapidshare als reiner Anbieter von Speicherplatz auch die externen Suchseiten Dritter überprüfen. Das OLG Köln stellte durch das Urteil klar, dass es den Dienstbetreibern ab Kenntnis konkreter Rechtsverletzungen auch bei automatisierten Massennutzungen unter Einsatz von Mitarbeitern zumutbar ist, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Rechtsverletzungen nicht wiederholen bzw. fortsetzen.

Download-Hoster müssen also nunmehr zur Verhinderung wiederholter Urheberrechtsverletzungen einschlägige Linklisten, auf denen die Download-Links veröffentlicht werden, manuell nach Rechtsverletzun-

gen durchsuchen. Eine Einschränkung besteht allerdings darin, dass die manuelle Überprüfung sich nur auf solche Linklisten beziehen muss, auf die der Hoster bereits hingewiesen wurde. Seitens des Gerichts wurde so der Tatsache Rechnung getragen, dass eine vollständige Überprüfung sämtlicher Linklisten die Möglichkeit eines Dienstleisters übersteigt.

Hinweis: Damit folgt das OLG Köln im Wesentlichen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH).

Dieser hatte entschieden, dass ein Unterlassungsschuldner nur dann für weitere Rechtsverletzungen haftbar gemacht werden kann, wenn diese durch zumutbare Kontrollmöglichkeiten erkennbar sind. Eine eingeschränkte manuelle Prüfungspflicht kann somit ein guter Kompromiss sein, um das Geschäftsmodell der Download-Hoster nicht vollständig zu gefährden und andererseits Urheberrechtsverletzungen im Internet keinen Freibrief zu erteilen.

OLG Köln, Urteil v. 21.09.2007, Az. 6 U 86/07 

Internetrecht

Einschränkung des „Fliegenden Gerichtsstandes“


Das Landgericht (LG) Krefeld schränkt die Rechtsprechung zum sog. „fliegenden Gerichtsstand“ bei Rechtsverletzungen im Internet deutlich ein.

Da das Internet weltweit abrufbar ist, wirkt sich ein Rechtsverstoß im world wide web im Prinzip überall aus. Jedes deutsche Zivilgericht (Amts- bzw. Landgericht) ist für eine Klage gegen den Verursacher des Rechtsverstoßes örtlich zuständig. Man spricht hier vom so genannten „fliegenden Gerichtsstand“ des angerufenen Gerichts. Das LG Krefeld versuchte kürzlich, der Unsitte des „fliegenden Gerichtsstandes“ im Internet ein Ende zu bereiten.

Für die Feststellung der örtlichen Gerichtszuständigkeit soll es, so das LG Krefeld, erforderlich sein, dass

sich die Verletzungshandlung, d.h. die Internetseite mit dem rechtsverletzenden Inhalt, im Bezirk des angerufenen Gerichts im konkreten Fall bestimmungsgemäß habe auswirken sollen. Zwar kann auch dies zu einer Vervielfältigung der Gerichtsstände führen. Eine Beschränkung erfolgt jedoch dadurch, dass die bloße technische Abrufbarkeit der Internetseite, die die Rechtsverletzung enthält, nicht zur Begründung der örtlichen Zuständigkeit ausreichen soll.

Hinweis: Der „fliegende Gerichtsstand“ bei Rechtsverletzungen im Internet führte in der Vergangenheit dazu, dass der Beklagte nicht mehr wie gewöhnlich an seinem Wohnsitz verklagt werden musste, sondern der klagende Anwalt in der Regel beim Gericht vor seiner eigenen Haustüre klagte und den Beklagten zur Verhandlung anreisen ließ. Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich andere Gerichte der Auffassung des LG Krefeld anschließen werden.

LG Krefeld, Urteil v. 14.09.2007, Az. 1 S 32/07 

Kunstrecht / Verfassungsrecht

Maxim Billers Roman „Esra“ bleibt weiter verboten – Bundesverfassungsgericht (BVerfG) fällt erstmals seit 1971 wieder ein Buchverbot

Der 1956 in Deutschland verlegte Roman „Mephisto. Roman einer Karriere“ von Klaus Mann führte im Jahre 1971 zu der berühmten „Mephisto“-Entscheidung des BVerfG. Damals sahen Erben Gustaf Gründgens durch das Buch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des wegen seiner NS-Vergangenheit umstrittenen Schauspielers verletzt. Nun hat das BVerfG zum ersten Mal seit dieser berühmten Entscheidung wieder ein Buch endgültig verbieten lassen – es handelt sich um den Roman "Esra" von Maxim Biller.

Der Roman beschreibt das Scheitern der Liebesbeziehung eines jungen Schriftstellers namens "Adam" zu einem Mädchen mit dem Namen "Esra". Dabei erstreckt sich die Schilderung bis in intime Details der Beziehung und macht unter anderem die herrschsüchtige Mutter "Lale" von "Esra" für die Schwierigkeiten in der Beziehung verantwortlich. Die ehemalige Freundin des Autors und deren Mutter erkannten sich ohne wesentliche Abweichungen von der Wirklichkeit in dem Roman wieder, weshalb sie auf Untersagung

der Veröffentlichung und Verbreitung des Romans klagten. Der Klage gaben die Gerichte in allen Instanzen statt. In seiner daraufhin eingereichten Verfassungsbeschwerde hatte Billers Verlag Kiepenheuer & Witsch die im Grundgesetz garantierte Freiheit der Kunst verletzt gesehen. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde aber im Wesentlichen ab: Der stark autobiografisch gefärbte Roman "Esra" schildere intime Details der Liebesbeziehung Billers zu seiner Ex-Freundin und verletze daher ihre Persönlichkeitsrechte, urteilte das Gericht. In seiner Begründung des Verbots beschreibt das BVerfG Methoden, mit denen künftig die Grenzen der Kunstfreiheit juristisch bestimmt werden sollen. Mit Hilfe dieser Formeln sei festzustellen, wie viel künstlerische Autonomie und wie viel zulässiger Realismus in einem Roman stecken.

Hinweis: Die Verfassungsrichter in Karlsruhe revidierten das zuvor ergangene BGH-Urteil allerdings in einem Punkt: Anders als Billers Ex-Freundin, die eindeutig als "Esra" erkennbar sei, habe deren Mutter keinen Unterlassungsanspruch. Zwar sei auch sie in der Romanfigur "Lale" erkennbar. Der Umstand, dass sie dort sehr negativ gezeichnet sei, reiche allerdings nicht für ein Verbot. Insoweit wies das Verfassungsgericht die Sache an den BGH zurück.

BVerfG, Beschluss v. 13.06.2007, Az. 1 BvR 1550/03 

Persönlichkeitsrecht

Ministerin darf streikende Ärzte verbal angreifen („Patienten in Geiselhaft“)

In einer Entscheidung vom 13.04.2007 urteilte das OLG Karlsruhe zugunsten der Bundesgesundheitsministerin und gegen den klagenden Arzt, der durch die Meinungsäußerung der Ministerin sein allgemeines Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt sah.

Der am 04.12.2006 veranstaltete bundesweite Protesttag der niedergelassenen Ärzte gegen die Gesundheitsreform führte zu folgender Äußerung der Bundesgesundheitsministerin in einem Interview: „... Mich ärgert ..., wenn Patienten oder kranke Menschen in Geiselhaft genommen werden für Forderungen nach mehr Geld ...“. Einer der beteiligten Ärzte sah in dieser aus seiner Sicht herabsetzenden Äußerung einen Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht und ging gerichtlich gegen die Ministerin vor.

Der Unterlassungsanspruch scheiterte jedoch bereits daran, dass durch die Äußerung nicht ein einzelner

beteiligter Arzt, sondern alle streikenden Ärzte als Kollektiv angesprochen wurden. Handelt es sich – wie hier – um eine unüberschaubar große Personengruppe (mehr als 40.000), wird durch lediglich das Kollektiv bezeichnende herabsetzende Äußerungen grundsätzlich nicht auch das Persönlichkeitsrecht der dieser Gruppe angehörigen einzelnen Personen verletzt, da es insoweit an der individuellen Betroffenheit mangelt.

Hinweis: Im Einzelfall war schon zweifelhaft, ob man von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts überhaupt hätte ausgehen können, selbst wenn sich die Äußerung der Ministerin auf eine bestimmte Person bezogen hätte. Die Äußerung fand im politischen Meinungskampf statt, in dem umstrittene Themen durchaus mit teils drastischer Sprache vermittelt und diskutiert werden dürfen. Das Recht auf freie Meinungsäußerung hat dann Vorrang vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen.

OLG Karlsruhe, Urteil v. 13.04.2007, Az. 14 U 11/07

Wettbewerbsrecht

Vergleichende Werbung zwischen „Hausmarke“ und Markenartikel

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem grundlegenden Urteil zur vergleichenden Werbung im Sinne des § 6 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) entschieden, dass vergleichende Werbung im freien Wettbewerb dann nicht zu beanstanden ist, wenn sie sich an objektiven Merkmalen orientiert und den Konkurrenten nicht verunglimpft.

Die Werbung muss dabei sachlich bleiben und darf nur überprüfbare, repräsentative und relevante Merkmale vergleichen. Nach diesen Grundsätzen ist es nicht zu beanstanden, wenn eine Drogeriemarktkette in einer groß angelegten, der Verkaufsförderung der eigenen Marke dienenden Werbeaktion die unter ihrer Hausmarke vertriebenen Produkte jeweils teureren Markenprodukten tabellenartig gegenüberstellt. Ein Wettbewerbsverstoß liegt selbst dann nicht vor, wenn – wie hier – das werbende Unternehmen für beide Produktgruppen die Preise selbst festsetzt.

Auch sah der mit dem Fall befasste BGH in der Verwendung der Formulierung „Ihre Qualitätsmarke von M ...“ keine Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Wertschätzung der zum Vergleich herangezogenen Markenprodukte. Die Formulierung lässt keinen Bezug zur Qualität der gegenübergestellten Produkte anderer Markenhersteller erkennen. Insbesondere ist darin keine unzutreffende Behauptung hinsichtlich einer qualitativen Gleichwertigkeit oder Besserstellung der Hausmarke zu sehen.

Hinweis: Das Verbot bestimmter vergleichender Werbung ist in § 6 UWG geregelt. Unlauter ist das Vorgehen nach Ansicht des BGH also insbesondere dann nicht, wenn sich die vergleichende Werbung an objektiven Merkmalen orientiert und den Konkurrenten nicht verunglimpft. Diese Generalklauseln dürften erstinstanzlichen Gerichten künftig einen weiten Spielraum zur Bestimmung der Unlauterkeit im Einzelfall belassen.

BGH, Urteil v. 21.03.2007, Az. I ZR 184/03 

Telekommunikationsrecht / Arbeitsrecht

Kündigung per SMS unwirksam

Kurznachrichten, die mit dem Handy verschickt werden, genügen nicht der für Kündigungen vorgeschriebenen Schriftform. Soll ein Mitarbeiter entlassen werden, muss das Kündigungsschreiben unbedingt eigenhändig unterschrieben werden.


Die neuen Möglichkeiten der mobilen Kommunikation nehmen mitunter seltsame Formen an. So erreichte einen Arbeitnehmer eines Tages eine SMS mit dem für ihn unerfreulichen Inhalt: "Heute letzter Arbeitstag! Wagen und Schlüssel bei D2 lassen. Abrechnung zum Wochenende." – die Kündigung per SMS durch seinen Arbeitgeber! Doch das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm fand wenig Gefallen an diesem innovativen

Kündigungsschreiben und stellte fest: "Die SMS entspricht nicht der vorgeschriebenen Schriftform für Kündigungen." Der Arbeitnehmer musste weiterbeschäftigt werden.

Der Arbeitnehmer war als Fahrer bei einem Transportunternehmen beschäftigt und arbeitsunfähig erkrankt. Nach 3-wöchiger Krankheit erschien er wieder an seinem Arbeitsplatz, wo er von seinen Kollegen erfuhr, dass der Chef ihm kündigen wolle. Daraufhin verschickte er eine SMS an seinen Arbeitgeber mit folgendem Inhalt: "Teile mir bitte unverzüglich mit, wann ich meinen letzten Arbeitstag habe. Ach und meine Abrechnung bitte zu meinen Händen per Post. Danke." Am nächsten Tag erhielt er die Antwort des Arbeitgebers ebenfalls per SMS mit dem oben beschriebenen Inhalt. Als der Fahrer anschließend kein

Geld erhielt, klagte er. Im Rahmen des Rechtsstreits um die Zahlungsansprüche prüfte das Gericht, ob das Arbeitsverhältnis wirksam beendet wurde. Das LAG sah in dem hitzigen SMS-Austausch zwischen dem verärgerten Arbeitnehmer und seinem Chef weder einen Aufhebungsvertrag noch eine Kündigung. Auch die spätere Berufung des Mitarbeiters auf diesen Formmangel hielt das LAG nicht für treuwidrig trotz seiner eigenen, auch auf eine Trennungsabsicht hindeutenden SMS an den Arbeitgeber.

Hinweis: Das Schriftformerfordernis des § 623 BGB bedeutet, dass der Arbeitgeber ein Kündigungsschreiben eigenhändig unterzeichnen muss, was bei einer SMS nicht möglich ist.

LAG Hamm, Urteil v. 17.08.2007, Az. 10 Sa 512/07 



Winheller Rechtsanwälte

Bettinastr. 30
D-60325 Frankfurt a.M.

Tel.: +49 (0)69 974 61 228
Fax: +49 (0)69 974 61 150

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Rechtsanwälte für deutsches & US

- ▶ Nonprofitrecht
- ▶ Medienrecht
- ▶ Kapitalanlagerecht
- ▶ Wirtschaftsrecht

**Weitere Informationen finden
Sie auf unserer Website**

www.winheller.com

**VORAUS denken,
ZUKUNFT planen →**